

Befreiung von der gesetzlichen Zuzahlung

Die teilweise Befreiung von Zuzahlungen, die sogenannte Überforderungsklausel, gilt sobald Sie die Belastungsgrenze (2% der Bruttoeinnahmen, bei chronisch Kranken 1% der Bruttoeinnahmen) innerhalb eines Kalenderjahres erreicht haben.

Dann können Sie mit den gesammelten Belegen (Praxisgebühren, Zuzahlung zu Medikamenten, Fahrtkosten usw.) bei Ihrer Krankenkasse eine Befreiung beantragen, die dann jeweils für den Rest des Kalenderjahres gültig ist.

Tipp:

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, bei vielen Kassen ist es möglich den anfallenden jährlichen Eigenanteil vorab zu entrichten.

Dadurch entfällt das lästige Sammeln von Belegen.

Bei Fragen bezüglich der erforderlichen Genehmigungen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sie erreichen uns unter der Tel. 04957 - 91 22 91

und nach Terminabsprache auch persönlich im Rathausring 1 in Filsum.